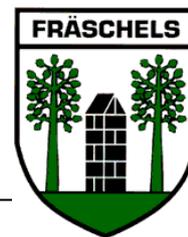


Einladung zur Gemeindeversammlung



Mittwoch, 21. April 2021, 19:30 Uhr, Seelandhalle Fräschelsgasse 11, Kerzers



Traktanden:

1. **Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 07.12.2020**
2. **Information über den Abschluss von Investitionen**
 - 2.1 Projekt „Anschaffung Kleinfahrzeug“
 - 2.2 Projekt „Anschaffung Spielgeräte“
3. **Projekt sichere Strassen – «Tempo 30»**
Kreditbegehren
4. **Sanierung Bahnübergänge Nrn. 876 + 879**
5. **Rechnung 2020**
 - 5.1 Laufende Rechnung
 - 5.2 Investitionsrechnung
 - 5.3 Bericht der Finanzkommission / externen Revisionsstelle
6. **Festlegung des Einberufungsverfahrens für die Gemeindeversammlung**
7. **Wahl der Kommissionen**
 - 7.1 Finanzkommission
 - 7.2 Planungskommission
 - 7.3 Einbürgerungskommission
8. **Finanzreglement**
9. **Informationen**
10. **Verschiedenes**

Auflagen zur Einsichtnahme unter www.fraeschels.ch in der Gemeindeverwaltung während den üblichen Öffnungszeiten:

Die Botschaft, das Protokoll der GV vom 07.12.20 und das Finanzreglement können während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage eingesehen werden.
Die Details zur Rechnung 2020 sind nur in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Beilagen:

- Botschaft zur Gemeindeversammlung (inkl. Stellungnahme der Finanzkommission zu Traktandum 8.)
- Bericht externe Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2020
- Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung / Investitionsrechnung
- Weitere Informationen des Gemeinderates

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Informationen zu den Traktanden

2. Information über den Abschluss von Investitionen

2.1 Projekt „Anschaffung Kleinfahrzeug“

Das an der Gemeindeversammlung am 09.12.2019 genehmigte Projekt wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Die Kosten für die Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Ursprünglicher Planungskredit		CHF	36'800.00
Effektive Gesamtkosten Projekt		CHF	36'800.00
Kostenunter- / überschreitung		CHF	0.00

2.2 Projekt „Anschaffung Spielgeräte“

Das an der Gemeindeversammlung am 09.12.2019 genehmigte Projekt wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Die Kosten für die Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Ursprünglicher Planungskredit		CHF	25'000.00
Effektive Gesamtkosten Projekt		CHF	23'121.26
Kostenunterschreitung		CHF	1'878.74

3. Projekt sichere Strassen – «Tempo 30»

Die Strassen-/Verkehrs- & Landwirtschaftskommission sowie die Arbeitsgruppe "sichere Strassen" haben in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat das Projekt «Tempo 30» für die Gemeindestrassen in Fräschels ausgearbeitet.

Im Moment gilt auf den Gemeindestrassen «Tempo 50», jedoch ist diese Geschwindigkeit nicht realistisch und zu gefährlich. Hierfür wurde uns vor zwei Jahren durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) «Tempo 30» empfohlen.

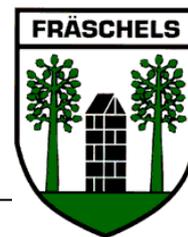
Im letzten Jahr wurde durch unseren Verkehrsplaner eine Woche an verschiedenen Punkten im Dorf die Geschwindigkeit der Fahrzeuge gemessen. Im Durchschnitt wird zwischen 35km/h bis 45km/h gefahren, somit reichen Markierungen und Tafeln mit «Tempo 30» und es müssen keine Verzahnungen (Poller) aufgestellt werden.

Die Umsetzung des Projekts «Tempo 30» beinhaltet Markierungen und Schilder. Hierfür wurden drei Vergleichsofferten eingeholt. Die Nettokosten belaufen sich gemäss den vorliegenden Offerten und Eigenleistungen auf maximal CHF 20'000.00.

Jährlich anfallende **Folgekosten**:

Nettokosten		CHF	20'000.00
Verzinsung (gerundet)	0.50%	CHF	100.00
Abschreibung	7.00%	CHF	1'400.00
Total jährliche Folgekosten		CHF	1'500.00

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Die Finanzierung dieser Investition ist über das bestehende Vermögen möglich.

Parallel zum Projekt «Tempo 30» wurde bereits mit dem Verkehrsplaner und dem Amt für Mobilität unsere Hauptstrasse beurteilt. Die Massnahmen bei der Hauptstrasse müssen gemeinsam mit dem Kanton erarbeitet werden, da es sich um eine Kantonsstrasse handelt. Die gefährlichen Bereiche sind die Dorfeingänge und das Dorfzentrum beim Ofenhaus. Diese können frühestens in 3-5 Jahren realisiert werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung ein Kreditbegehren für das Projekt sichere Strassen – «Tempo 30» in der Höhe von CHF 20'000.00 zu genehmigen.

4. Sanierung Bahnübergänge Nrn. 876 + 879

Die SBB haben die Bahnübergänge Nrn. 876 (Seite Bahnhof) + 879 (Seite Kallnach) im Mai 2020 saniert. Die Sanierung der Betonplatten wird gemäss SBB alle 30 Jahre durchgeführt und war in Fräschels dringend notwendig. Die Strassen-/Verkehrs- & Landwirtschaftskommission und auch die Arbeitsgruppe «sichere Strassen» haben dem Gemeinderat eine Verbreiterung des Überganges Nr. 879 vorgeschlagen. Die Beteiligten möchten in Zukunft den Schwerverkehr ausserhalb des Dorfes in die Gewerbezone umleiten. Die SBB übermittelte dem Gemeinderat auf Anfrage hin einen zusätzlichen Kostenvoranschlag für die Verbreiterung. In einer ersten Version wurden die Mehrkosten auf CHF 18'391.00 (exkl. MwSt.) beziffert. Die SBB korrigierte jedoch in der Folge die Kostenvorschläge (insbesondere die der Verbreiterung von CHF 37'120.00 exkl. MwSt.), diese wurden vom Gemeinderat zurückgewiesen und nachverhandelt. Zudem wurde hingewiesen, dass der Gemeinderat keine Kompetenz habe, diese Investitionen zu tätigen. Die Betonplatten wurden seitens der SBB in eigener Regie, ohne Auftrag verlegt und in Rechnung gestellt, die Schranken und Steuerungen jedoch nicht versetzt.

Rechtliche Situation

Auszug Eisenbahngesetz:

Art. 25 Kosten

¹ *Muss ein neues, dem öffentlichen Verkehr dienendes Bahngleise eine öffentliche Strasse oder eine neue öffentliche Strasse die Eisenbahn kreuzen, so trägt der Eigentümer des neuen Verkehrsweges die Kosten der ganzen Anlage an der Kreuzungsstelle.*

² *Die Benützung von Grund und Boden der Strasse oder der Eisenbahn an der Kreuzungsstelle ist unentgeltlich.*

Art. 26 Änderung bestehender Kreuzungen

¹ *Muss ein Niveauübergang durch eine Über- oder Unterführung ersetzt oder infolge Verlegung der Strasse aufgehoben werden, so trägt die Kosten aller Änderungen an der Bahn- und Strassenanlage:*

a.) *das Eisenbahnunternehmen, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Bahnverkehrs bedingt ist;*

b.) *Der Strasseneigentümer, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Strassenverkehrs bedingt ist.*

² *Bei allen anderen Änderungen einer Kreuzung einschliesslich der Anpassung und Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen haben Eisenbahnunternehmen und Strasseneigentümer die Kosten aller Änderungen der Bahn- und Strassenanlage in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt.*

³ *Artikel 25 Absatz 2 findet Anwendung.*

Art. 29 Gemeinsame Bestimmung

Die Artikel 25 – 28 finden sinngemäss Anwendung auf die Kosten für Unterhalt und Erneuerung sowie für alle vorübergehenden und dauernden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen an der Kreuzungsstelle mit Einschluss der Bedienung der dazu bestimmten Anlagen.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



Die SBB hält wie folgt schriftlich fest: «Nach Art 25 EBG sind die Kosten für Anlagen an einer Kreuzungsstelle zwischen Strasse und Bahn vollumfänglich von der Eigentümerschaft des neuen Verkehrswegs zu tragen. Des Weiteren gilt dieser Grundsatz gemäss Art. 29 EBG ebenfalls für die Kosten für Unterhalt und Erneuerung.»

Wer war nun zuerst da? Die SBB macht über <https://map.geo.admin.ch/> geltend, dass Bahnübergang Nr. 879 zuerst da war. Der Plan ist angeblich datiert auf 1861. Es ist kein Weg eingezeichnet. Daraus würde resultieren: SBB Übernahme der Kosten von Übergang Nr. 876 zu 100% und von der Gemeinde 100% von Übergang Nr. 879. Die SBB schlägt jedoch hälftige Teilung beider Übergänge vor, 50% zu Lasten der Gemeinde aller Arbeiten, dies wäre Usus bei allen Gemeinden und hätte sich etabliert.

Ein der Gemeinde vorliegender Geometerplan, der auf 1870 datiert ist, zeigt dass neben dem Weg «ins Moos» noch ein Weg Richtung «Spycher-Matte XVII» bestand. Die Eröffnung der Bahn Murten - Lyss erfolgte später im Jahre 1876. Der Plan, auf den sich die SBB über ein Portal beruft, ist möglicherweise falsch datiert und liegt der Gemeinde zur genaueren Überprüfung nicht im Original vor. Der Gemeinderat erachtet deshalb, dass die SBB nicht mehr zweifelsfrei ausschliessen kann, dass zuerst ein Weg und dann die SBB kam.

Die Gemeinde hat die Offerten der SBB mehrmals überprüft und auch beanstandet, da viele der Arbeiten bahntechnischer Natur sind, demgegenüber der kleinere Teil der Kosten zu Lasten der Sanierung der Strasse. Während die öffentliche Hand bei Investitionen ab ca. CHF 5'000.00 mindestens zwei, ab höheren Beträgen 3 Offerten einholt, erhält die Gemeinde Fräschels nur eine Offerte der SBB ohne Möglichkeit, die Angaben zu vergleichen. Die von den SBB hierzu erstellten Kostenverteiler können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Forderung der SBB

Die SBB stellt folgende Forderung zu Begleichung der Sanierungskosten mit Verbreiterung des Übergangs Nr. 879:

Übergang 879 – Gemeindeanteil – inkl. Verbreiterung und MwSt.	CHF	128'595.00
Übergang 876 – Gemeindeanteil – inkl. MwSt.	CHF	89'390.00
Total Gemeindeanteil	CHF	217'985.00

Jährlich anfallende **Folgekosten** bei Annahme der Investition:

<u>Kostenbeteiligung Gemeinde (Nettokosten)</u>		CHF	217'985.00
Verzinsung (gerundet)	0.50%	CHF	1'090.00
Abschreibung	10.00%	CHF	21'798.50
Total jährliche Folgekosten		CHF	22'888.50

Die Finanzierung dieser Investition wäre über das bestehende Vermögen möglich.

Kostenbeteiligungen von Bahngleissanierungen werden grundsätzlich an Gemeindeversammlungen entschieden. Die Gemeinde Fräschels hat der SBB am 03.12.2020 mitgeteilt, sie beabsichtigte dieses Geschäft – im Kostenverteiler 50:50 an der Frühjahrsversammlung zu präsentieren. **Aufgrund des Geometerplans, datiert auf 1870 und in der Zwischenzeit erfolgten rechtlichen Abklärungen seitens des Gemeinderates hat sich die Ausgangssituation deutlich verändert, sodass die hälftige Kostenübernahme der Sanierung aus Sicht des Gemeinderates bestritten wird.** Die Verbreiterung vom Bahnübergang Nr. 879 wurde in Rechnung gestellt, obwohl kein Auftrag erteilt worden ist und auch der Gemeinde – zumindest im Moment – kein Vorteil entsteht.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



6. Festlegung des Einberufungsverfahrens für die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung (kantonales Gesetz über die Gemeinden, Artikel 12 Abs. 1bis).

Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden den Stimmbürgern, der Öffentlichkeit und den Medien mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellt. Sie können ebenfalls der Einladung beigelegt werden (Ausführungsreglement zum kantonalen Gesetz über die Gemeinden, Artikel 5a). Die Dokumente werden ausserdem wenn möglich auf der Gemeindefwebseite veröffentlicht.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Einladungen für die Gemeindeversammlungen der Legislaturperiode 2021 – 2026 wie bisher mittels Botschaft, ein Exemplar pro Haushalt, vorzunehmen.

7. Wahl der Kommissionen

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden für die Legislaturperiode 2021 – 2026 die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen von der Gemeindeversammlung gewählt:

7.1 Finanzkommission

Die Finanzkommission muss laut kantonalem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Gemäss neuer Gesetzgebung besteht die Kommission aus mindestens fünf Aktivbürgern der Gemeinde. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar (Art. 67 p) und Art. 70).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor neu fünf Mitglieder (bisher 3) für die Finanzkommission zu wählen. Die Wahlvorschläge werden von der für diese Versammlung noch aktiven Kommission anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

7.2 Planungskommission

Der Gemeinderat ist für die Ortsplanung verantwortlich. Er bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird (kantonales Bau- und Raumplanungsgesetz RPBG, Art. 36).

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates und drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen. Ein aktuelles Kommissionsmitglied aus der Bevölkerung stellt sich anlässlich der Gemeindeversammlung zur Wiederwahl, weitere zwei Wahlvorschläge werden anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

Botschaft zur Gemeindeversammlung



7.3 Einbürgerungskommission

Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. Der Einbürgerungskommission müssen 5 bis 11 Mitglieder angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen in der Gemeinde wohnhaft und stimmberechtigt sein (Gesetz über das Freiburger Bürgerrecht BRG, Art. 43 Abs. 1). Die Kommission hat die Aufgabe die Gesuchsteller anzuhören und dem Gemeinderat eine Stellungnahme abzugeben.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor wie bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates und drei Aktivbürger für diese Kommission zu wählen. Die aktuellen drei Kommissionsmitglieder aus der Bevölkerung stellen sich anlässlich der Gemeindeversammlung zur Wiederwahl.

8. Finanzreglement

Einleitung

Spätestens auf den 01.01.2022 wird das harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) in allen Gemeinden des Kantons eingeführt. Es löst HRM1 aus dem Jahre 1970 ab. Die Bestimmungen unter HRM2 haben mehrere wesentliche Änderungen zur Folge und es müssen neue Normen integriert werden. Ziel ist unter anderem, die finanzielle Situation transparenter und für die Bürgerinnen und Bürger besser lesbar zu machen. Zudem sollen die lokalen Behörden mehr Finanzkompetenzen und politische Verantwortung erhalten.

Mit Einführung von HRM2 müssen alle Gemeinden ein Finanzreglement erstellen und von der Gemeindeversammlung genehmigen lassen. Bisher war dieses Reglement fakultativ und wurde nur von wenigen grösseren Gemeinden erstellt.

Das Reglement ersetzt verschiedenes, welches bisher im Organisationsreglement der Gemeinde festgehalten wurde und in der Zuständigkeit des Gemeinderates lag. Zudem gibt es auch neue Schwellenwerte vor, welche so bisher gesetzlich nicht gefordert waren.

Zweck und Vorarbeiten

Das Finanzreglement hat den Zweck die für die Gemeinefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung.

Der Gemeinderat von Fräschels hat nach den Vorgaben des Kantons ein Reglement erstellt, welches den bisherigen Rahmen der angewendeten Kompetenzen und Betragsabgrenzungen berücksichtigt. Ebenso lehnt sich das Reglement bei der Festlegung der Grössen an andere Gemeinden in vergleichbarer Grösse an.

Das Reglement wurde vom Kanton geprüft und für gut befunden, es entspricht in allen Punkten den gesetzlichen Vorgaben.

Die Finanzkommission hat das Reglement ebenfalls geprüft und entspricht in Teilen dem Vorschlag des Gemeinderates. Sie schlägt jedoch andere Grenzwerte vor und hat deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet.

Sowohl das Reglement wie auch der Gegenvorschlag der Finanzkommission können auf www.fraeschels.ch bei den Dokumenten zur Gemeindeversammlung vom 21.04.2021 heruntergeladen werden oder bei der Gemeindeverwaltung Fräschels eingesehen werden.



Botschaft zur Gemeindeversammlung

Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Es werden nur diejenigen Artikel erläutert, welche betragliche Regelungen beinhalten und von der Gemeinde gegenüber dem Musterreglement so angepasst werden konnten.

Artikel 3 Aktivierungsgrenze

Beschrieb	Empfehlung Gemeinderat
<p>Die Aktivierungsgrenze bestimmt, welche Ausgaben der Jahresrechnung des Ausgabejahrs belastet (über die Erfolgsrechnung) und welche Ausgaben als Investitionen behandelt und während der Nutzungsdauer über die nachfolgenden Rechnungsjahre linear belastet werden (über die jährliche Abschreibung). Diese Ausgaben sind in der Bilanz aktiviert.</p> <p>Bisher war diese Grenze nicht festgelegt. Es lag im Ermessen des Gemeinderates zu entscheiden, ob eine Ausgabe in der Erfolgsrechnung oder Investitionsrechnung verbucht werden soll.</p>	<p>Investitionen werden ab einem Betrag von 20'000.00 Franken aktiviert.</p> <p>Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt. Diese Praxis wurde bereits in den vergangenen Jahren intern so angewendet.</p>

Artikel 4 Interne Verrechnungen

Beschrieb	Empfehlung Gemeinderat
<p>Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten des Gemeinwesens wie beispielsweise der allgemeinen Verwaltung, Gemeidestrassen usw. Ohne Festlegung eines Schwellenwertes müssen alle Belastungen auf die Verwaltungseinheiten verteilt werden, auch wenn es sich um Kleinstbeträge handelt.</p>	<p>Interne Verrechnungen werden ab einem Schwellenwert von 1'000.00 Franken vorgenommen.</p>

Artikel 5 Rechnungsabgrenzungen

Beschrieb	Empfehlung Gemeinderat
<p>Die Rechnungsabgrenzung regelt die periodengerechte Zuordnung, indem sie vorschreibt, für zahlungswirksame Einnahmen oder Ausgaben, die vor dem Stichtag angefallen sind aber nach dem Stichtag Erträge oder Aufwand darstellen, transitorische Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.</p>	<p>Rechnungsabgrenzungen werden ab einem Schwellenwert von 1'000.00 Franken vorgenommen.</p> <p>Beträge, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.</p>

Artikel 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Beschrieb	Empfehlung Gemeinderat
<p>Die Finanzkompetenz erlaubt dem Gemeinderat, Verpflichtungen für neue Ausgaben einzugehen, deren Betrag unterhalb der festgelegten Grenze liegt. Vorausgesetzt ist jedoch, dass im jeweiligen Konto ein Budgetkredit vorhanden ist, das für den entsprechenden Betrag ausreicht. Andernfalls</p>	<p>Unter Vorbehalt der Deckung durch ein ausreichendes Budget ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 25'000.00 Franken nicht übersteigt.</p>



Botschaft zur Gemeindeversammlung

sind die Regeln über den Nachtragskredit bzw. die Kreditüberschreitung anwendbar (siehe unten). Ist die zeitliche Dauer nicht bestimmbar, sind die während 10 Jahren anfallenden Kosten massgebend.

Bei einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe können so beispielsweise Verpflichtungen bis zu 2'500 Franken (entspricht einem kleineren Mietvertrag) eingegangen werden.

Artikel 8 Zusatzkredit

Beschrieb

Bei einem Zusatzkredit handelt es sich um Kredite für bereits bewilligte und laufende Investitionsprojekte (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 3 Aktivierungsgrenze). Dieser Kompetenz erlaubt es dem Gemeinderat bei einer anbahnenden Kostenüberschreitung das bewilligte Budget um den maximal festgelegten Betrag zu überschreiten (prozentual und absolut), ohne Projektunterbrechung. Wird diese Kompetenz überschritten, sind die Arbeiten - sofern nicht höchst dringlich - zu unterbrechen und der Zusatzkredit ist der Gemeindeversammlung möglichst rasch vorzulegen.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat wird ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen sofern dieser **20%** des betreffenden **Verpflichtungskredits** nicht übersteigt. Zudem darf der Betrag des Zusatzkredits maximal **20'000.00** Franken betragen.

Artikel 9 Nachtragskredit

Beschrieb

Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits. Der Budgetkredit wiederum ermächtigt die Gemeinde, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum im Budget festgelegten Betrag zu belasten.

Die Kompetenzen für Nachtragskredite erlaubt dem Gemeinderat somit eine gewisse Flexibilität gegenüber dem Budget abweichenden Kosten in der täglichen Arbeit. Analog dem Zusatzkredit müssen beide Faktoren (prozentual und absolut) eingehalten werden.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat wird ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen sofern dieser **20%** des betreffenden **Budgetkredits** nicht übersteigt. Zudem darf der Betrag des Nachtragskredits maximal **20'000.00** Franken betragen.

Für alle Budgetkredite, welche diese Grenzen überschreiten, wird der Gemeindeversammlung eine vollständige und begründete Liste für einen Globalbeschluss vorgelegt.

Geringfügige Nachtragskredite unter **5'000** Franken müssen nicht aufgelistet werden.

Artikel 10 Übrige Entscheidkompetenzen des Gemeinderats

Beschrieb

Gemäss Artikel 67, Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden kann die Gemeindeversammlung die Zuständigkeit zur Vornahme bestimmter Geschäfte an den Gemeinderat delegieren. Dies wurde bereits bis anhin so gehandhabt. Anfangs jeder Legislaturperiode wurde diese Kompetenz von

Empfehlung Gemeinderat

Im Grundsatz schlägt der Gemeinderat die Beibehaltung des bisherigen Rahmens von **25'000** Franken vor, präzisiert aber einzelne Punkte.

So sind Grundstücksgeschäfte neu auf maximal 3 Geschäfte mit einem

Botschaft zur Gemeindeversammlung



der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat übertragen. Bisher wurde nicht zwischen den einzelnen Geschäften unterschieden und der Gemeinderat hat eine Kompetenz von CHF 25'000 Franken für alle in Frage kommenden Geschäfte erhalten.

Gesamtbetrag von 75'000 Franken begrenzt.

Zudem wurde der Betrag für die Gewährung von Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen auf 10'000 Franken limitiert, bei einer Gesamtsumme für alle Geschäfte von maximal 25'000 Franken jährlich.

Die Annahme einer Schenkung oder eines Vermächtnisses wurde auf 100'000 Franken festgelegt, wenn es mit Auflagen verbunden ist.

Auch für diese Geschäfte gelten die **Rahmenbedingungen für Zusatz- und Nachtragskredite**, falls sie nicht im Budget berücksichtigt wurden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das vorliegende Finanzreglement zu genehmigen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Erläuterungen und der Antrag der Finanzkommission werden der Botschaft als Anhang beigefügt.

Der Gemeinderat

Jahresrechnung 2020

Bericht externe Revisionsstelle



CORE



Düdingen, 8. April 2021

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an den Gemeinderat und die Finanzkommission der Gemeinde Fräschels Fräschels

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Fräschels, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Liste der Eventualverpflichtungen oder Garantien (Art. 56 Bst. d ARGG) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

CORE Revision AG

Chännelmattstrasse 9
Postfach 51
CH-3186 Düdingen

T +41 26 492 78 78
F +41 26 492 78 79

CHE-279.084.618 MWST

CORE Dienstleistungen

Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuern & MWST
Wirtschafts- & Rechts-
beratung
Vorsorgeberatung

EXPERTSuisse zertifiziertes Unternehmen

core-partner.ch

Jahresrechnung 2020

Bericht externe Revisionsstelle



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1) und dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einer Bilanzsumme von CHF 3'690'111.05 und einem Ertragsüberschuss von CHF 107'535.98 zu genehmigen.

Christian Stritt
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Reto Käser
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Rechnungsvergleiche der laufenden Rechnung



	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019*	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Verwaltung	263'090	33'493	280'020	32'020	255'115	32'544
		229'598		248'000		222'571
1 Öffentliche Sicherheit	48'766	32'421	44'260	36'500	43'151	34'443
		16'345		7'760		8'709
2 Bildung	573'798		603'350		590'963	
		573'798		603'350		590'963
3 Kultur und Freizeit	17'384	338	23'700		25'644	424
		17'046		23'700		25'219
4 Gesundheit	126'477		121'200		128'961	
		126'477		121'200		128'961
5 Soziale Wohlfahrt	237'055	718	230'500	700	227'084	725
		236'337		229'800		226'359
6 Verkehr	150'440	25'074	153'050	21'000	165'314	33'408
		125'366		132'050		131'906
7 Umweltschutz und Raumordnung	358'089	342'895	376'850	347'100	346'512	328'766
		15'194		29'750		17'746
8 Volkswirtschaft	15'931	1'253	36'300	1'100	18'593	3'054
		14'678		35'200		15'540
9 Finanzen und Steuern	206'814	1'669'188	118'500	1'508'650	130'858	1'536'590
	1'462'374		1'390'150		1'405'731	
Ergebnis (+Gewinn/-Verlust)		107'536		-40'660		37'759

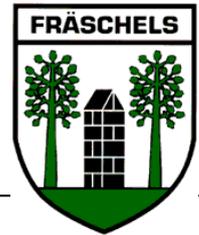
*Vor Gewinnverteilung

Rechnungsvergleiche der Investitionsrechnung



	Rechnung 2020		Voranschlag 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Verwaltung				
1 Öffentliche Sicherheit				
2 Bildung				
3 Kultur und Freizeit	23'121		25'000	
4 Gesundheit	37'119		37'100	
5 Soziale Wohlfahrt				
6 Verkehr	54'749		61'800	
7 Umweltschutz und Raumordnung	72'348		66'500	50'000
8 Volkswirtschaft	46'888	125'650	120'000	
9 Finanzen und Steuern				
Total	234'226	125'650	310'400	50'000
Nettoinvestitionen	108'576		260'400	

Weitere Informationen des Gemeinderates



Bereitstellung Sperrgut

Es wurde festgestellt, dass für die monatlichen Sperrgutabfuhrer vermehrt grössere Volumen mit Objekten bereitgestellt werden, welche auf andere Weise fachgerecht zu entsorgen sind. Als Sperrgut können gemäss Abfuhrplan bereitgestellt werden:

Brennbare Gegenstände und Fensterglas – keine Metalle – welche wegen ihrer Grösse nicht im Container Platz haben (Höchstgewicht 30 kg und maximal 1,6 m Länge). Es ist nicht gestattet, Kehricht in Behältern wie Körbe, Säcke und weiteren Gebinden neben dem Container zur Abfuhr bereitzustellen. Kehricht, welcher im Container Platz hat, gehört auch in diesen.

Vereidigung und Neukonstituierung der Gemeinderäte

Die Vereidigung der neu gewählten Gemeinderäte findet am Freitag, 23. April 2021 statt, welche durch das Oberamt des Seebezirks vorgenommen wird.

Am Dienstag, 27. April 2021 erfolgt die Neukonstituierung des Gemeinderats in Fräschels.

Vorankündigung Papiersammlung

Am **Freitag, 21. Mai 2021** organisiert die Orientierungsschule Kerzers die übliche Papiersammlung. Weitere Details werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Der Gemeinderat



Finanzkommission der Gemeinde Fräschels

Stellungnahme der Finanzkommission zum Finanzreglement der Gemeinde Fräschels

An die Gemeindeversammlung

Stellungnahme der Finanzkommission zum Finanzreglement Version V01.00 vom 6.04.2021

Die Finanzkommission hat mit der anstehenden Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ab 1. Januar 2022 die Aufgabe, das Finanzreglement der Gemeinde Fräschels zu begutachten und eine Stellungnahme zu Händen der Gemeindeversammlung abzugeben.

Bisher wurden die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode für eine Legislaturperiode, also für vier Jahren, geregelt und festgelegt. Mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ist die Delegation der Finanzkompetenzen an den Gemeinderat neu im Finanzreglement zu regeln. Die im Finanzreglement beschlossene Kompetenzdelegation an den Gemeinderat bleibt so lange gültig, bis das Finanzreglement in diesem Bereich geändert wird.

Als Finanzkommission haben wir die Prüfung des Finanzreglements gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) des Kantons Freiburg, deren erläuternde Berichte, Anhänge, Weisungen und dem Musterreglement des Kantons Freiburg vorgenommen. Bei der Prüfung und Beurteilung der im Finanzreglement festgelegten Schwellenwerte berücksichtigten wir u.a. und insbesondere folgende Kriterien und Anhaltspunkte:

- Die Grösse der Gemeinde Fräschels hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung
- Die Finanzkraft der Gemeinde Fräschels
- Die Sicherstellung der demokratischen Debatte und der Rechte der Bürger auf Mitsprache
- Die Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs und eine gewisse Flexibilität seitens Exekutive (Gemeinderat)
- Allfällige daraus resultierende Risiken
- Vergleiche mit anderen Gemeinden im Kanton Freiburg

Prüfungsurteil

Das Finanzreglement der Gemeinde Fräschels erfüllt die Mindestangaben gemäss Art. 33 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV). In Bezug auf den Geltungsbereich wurde es grösstenteils auf Basis der Muster-Finanzreglement-Vorlage des Kantons Freiburg erstellt.

Einige Schwellenwerte, die der Gemeinderat im Finanzreglement vorschlägt, sehen wir am oberen Rahmen angesetzt, erachten diese aber noch als vertretbar.

Hingegen können wir der Gemeindeversammlung **bei folgenden Artikeln des Finanzreglements keine Annahme empfehlen:**

- **Art. 9 d) Nachtragskredit Abs. 1 (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)**

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter 20'000.00 Franken liegt.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Schwellenwerte des Art. 9 Abs. 1 dahingehend abzuändern:

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser **10% des betreffenden Budgetkredits** nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass **der Betrag des Nachtragskredits unter 10'000.00 Franken liegt.**

Begründung

Die Finanzkommission erachtet die vom Gemeinderat festgesetzten Schwellenwerte von 20% des betreffenden Budgetkredits und maximal CHF 20'000 für einen Nachtragskredit als zu hoch angesetzt.

Dies in Anbetracht, dass Nachtragskredite die Ergänzung von nicht ausreichenden Budgetkrediten (GFGH Art. 35 Abs. 1 GFHG) sind. Es handelt sich um die Differenz zwischen dem im Budget vorgesehenen Betrag und der Schluss-/Endrechnung für einen bestimmten Ausgabenposten. Nachtragskredite belasten vorwiegend die Kostenrechnung (Erfolgsrechnung). Da mehrere Nachtragskredite im selben Rechnungsjahr die Jahresrechnung merklich belasten können, empfiehlt die Finanzkommission die Schwellenwerte tiefer anzusetzen.

Zudem sind unseres Erachtens die vorgeschlagenen Schwellenwerte auch in Anbetracht der Grösse (zivilrechtlichen Bevölkerung) und der Finanzkraft der Gemeinde zu hoch angesetzt.

Die Schwellenwerte sind ausserdem so festzusetzen, dass sie die demokratische Debatte und die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger nicht unterbinden sollen.

- **Art. 10 Übrige Entscheidkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)**

¹Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidkompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

- d) Bürgschaften von maximal 25'000.00 Franken;
- e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen von maximal 10'000.00.00 Franken pro Geschäft respektive jährlich maximal 25'000.00 Franken. Diese Kompetenz gilt nur für Darlehen und Beteiligungen ohne finanzielle Zusatzverpflichtungen wie z.B. Nachschussverpflichtungen;

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung **dem Gemeinderat** für Art. 10 lit.

d) Bürgschaften und Art. 10 lit. e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen, **keine Kompetenz zu erteilen** und die **Kompetenz wie Art. 67 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden GFHG vorsieht bei der Gemeindeversammlung zu belassen.**

Begründung

Der Zweck der Kompetenzerteilung an den Gemeinderat besteht darin, der Exekutive (Gemeinderat) einen bestimmten Handlungsspielraum einzuräumen, um das Beschlussverfahren zu entlasten, wenn es, gemessen an der bevölkerungsmässigen oder finanziellen Grösse der Gemeinde, nicht um wichtige Ausgaben geht und wenn das Abwarten eines formellen Entscheids von Seiten der Exekutive den einwandfreien Betrieb gefährden würde.

Die Kompetenzerteilung darf jedoch nicht dazu führen, dass die demokratische Debatte vermieden wird und legitime Beschlüsse der Stimmberechtigten übergangen werden.

Nach Erachten der Finanzkommission handelt sich hier um spezifische, ausserordentliche und in deren Tragweite wichtige Geschäfte. In einer kleinen Gemeinde wie Fräschels – klein sowohl hinsichtlich der zivilrechtlichen Bevölkerung als auch der finanziellen Fähigkeit – sind solch wichtige Geschäfte unbedingt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Bürgschaften sowie Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen, sind gebührend zu prüfen und sollten nicht unter Zeitdruck beschlossen werden. Daher sieht die Finanzkommission durch das Abwarten des formellen Entscheids durch die Gemeindeversammlung auch nicht den einwandfreien Betrieb der Gemeinde gefährdet.

Schlussfolgerung

Die Finanzkommission empfiehlt das vom Gemeinderat unterbreitete Finanzreglement der Gemeinde Fräschels zur Ablehnung.

Fräschels, 7. April 2021

Finanzkommission Fräschels

Die Präsidentin:
Verena Burla

Die Sekretärin:
Sylvia Hostettler